

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 22.06.2023

TOP 3 Kindergarten Mühlbach – Vorstellung Freianlagenplanung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Umsetzung der vorgestellten Freianlagenplanung für die Baumaßnahme „Kindergarten Mühlbach – Umbau und Modernisierung“. Die Kosten sind bereits in den Gesamtkosten von ca. 3,95 Mio € incl. MwSt. (ohne Kostengruppe 600) berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Nördlich der von-Guttenberg-Straße"; Vorstellung und Billigung der geänderten Entwurfsplanung sowie Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat billigt den geänderten Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Nördlich der von-Guttenberg-Straße" in der Fassung vom 22.06.2023 mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5	Bebauungsplan "Nördlich der von-Guttenberg-Straße / 1. Erschließungsabschnitt"; Vorstellung und Billigung der geänderten Entwurfsplanung sowie Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Nördlich der von-Guttenberg-Straße / 1. Erschließungsabschnitt“ in der Fassung vom 22.06.2023 mit Begründung, Umweltbericht und den dazugehörigen Gutachten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7	Erlass der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (Sicherheitssatzung)
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt aufgrund von Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), von § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale.
- (2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale unterhaltenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wartehallen, Spielplätze, Grillplätze, Wasserflächen, Brunnen, Bänke und der sonstigen Einrichtungen. Dazu zählen auch Skateanlagen, Bolzplätze und sonstige Freizeiteinrichtungen.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

Die Benutzer der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

§ 3 Erhaltung der Sauberkeit und Benutzung

- (1) Es ist untersagt, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie die Straßen, Wege und Plätze zu verunreinigen, insbesondere
 1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten), außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, zu entsorgen,
 2. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere auch Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Waschflächen) zu reinigen, abzuspitzen oder motorbetriebene Fahrzeuge instand zu setzen,
 3. die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u. a. Wege, Wasserflächen, Spielplätze, Brunnen, Bänke, Skateanlagen) zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 4. Glasbruch zu erzeugen und nicht unverzüglich zu beseitigen,
 5. die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Skateanlage darf zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr benutzt werden.

§ 4 Verhalten auf Kinderspielplätzen

- (1) Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis 14 Jahren gestattet, Kindern unter fünf Jahren nur in Begleitung aufsichtsberechtigter Personen.
- (2) Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen untersagt.
- (3) Spielgeräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht genutzt werden.
- (4) Der Alkoholkonsum und das Rauchen sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 5 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit

- (1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter und zum ordnungsgemäßen Erhalt der Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist Folgendes untersagt:
 1. das Grillen oder offene Feuerstellen zu errichten,
 2. Waren aller Art zu verkaufen, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen,
 3. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden kann,
 4. der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags sowie der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. zu nächtigen oder zu zelten,
 6. zu betteln in jeglicher Form,
 7. wildlebende Tiere (insbesondere Tauben) zu füttern,
 8. Musikwiedergabegeräte, Radiogeräte oder Musikinstrumente so laut zu betreiben, dass Dritte gestört werden,
 9. Brunnen, ausgenommen der Brunnen mit dem Wasserspiel am oberen Marktplatz, Bänke und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten, auch wenn sie zugefroren sind,
 10. mit Skateboards oder ähnlichen Freizeitgeräten auf Hindernisse wie Stufen, Treppen, Einfriedungen und Geländer zu fahren oder zu springen.
- (2) Zusätzlich ist in allen Grün- und Erholungsanlagen untersagt:
 1. die Schmuck- und Wechselbepflanzung sowie Staudenflächen zu betreten,
 2. zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige Kennzeichen abzustellen,
 3. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
 4. jede Art von politischer oder wirtschaftlicher Werbung,
 5. Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen ohne Genehmigung abzuhalten.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

§ 6 Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und weder die Straßen, Wege und Plätze noch die Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt werden.
- (2) Es ist untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, in Grün- und Erholungsanlagen frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen, diese in Brunnen und Teiche springen zu lassen oder sie darin zu baden. Die Anleinplicht gilt insoweit ebenfalls für den Rahmenweg um die Stadtmauer und innerhalb der Stadtmauer in der Innenstadt.
- (3) Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist untersagt.
- (4) Hundeführer, die eine Anlage oder Straßen, Wege und Plätze durch einen Hund verunreinigen lassen, sind verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7 Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Vorschriften zur Erhaltung der Sauberkeit und der Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 40 Euro belegt, wer Abfälle aller Art, wie Papier, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste oder Flüssigkeiten entsorgt. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 40 Euro belegt, wer die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt und nicht unverzüglich beseitigt, die Notdurft verrichtet oder den Benutzungszeiten zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von §§ 4 und 5 zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 50 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

- (3) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Grün- und Erholungsanlagen, Straßen, Wegen und Plätzen gemäß §§ 5 und 6 zuwiderhandelt.
- (4) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über das Mitführen von Hunden in den Grünanlagen gemäß § 6 zuwiderhandelt.
- (5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 29.06.2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 8 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - Friedhofswesen:
Dienstleistungen an Dritte**

Beschluss:

Der Stadtrat bewilligt im Haushaltsjahr 2023 auf der Haushaltstelle 7500.6360 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 90.000,00 Euro. Deren Deckung ist durch Mehreinnahmen auf den HHSt 9101.2070 (Zinseinnahmen aus der Anlage der Allgemeinen Rücklage) i.H.v. 40.000,00 Euro und 9181.2070 (Zinseinnahmen aus der Anlage des Kassenbestandes) i.H.v. 50.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2023 sichergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 9 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - Anschaffung von
Kücheninventar für die Kindertagesstätte Herschfeld**

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe auf der HHSt. 4643.9350 in Höhe von 25.187,02 Euro (brutto) für die Anschaffung von Kücheninventar für die Kindertagesstätte Herschfeld.

Die Ausgabe ist durch Minderausgaben auf der HHSt. 4640.7007 gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 10 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe- Erstinvestition Waldkindergarten RäuberNESt

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 17.789,48 € (brutto) zur Deckung der Kosten für die Erstinvestition des Waldkindergartens RäuberNESt.

Die Ausgabe ist durch Minderausgaben auf der HHSt. 4640.7007 gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 11 Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung - Erhöhung des Essensgeldes in Städtischen Kindertagesstätten

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 12 der Kindertageseinrichtungs-Satzung erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

- (1) Die Verpflegung der Kinder wird zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das Essensgeld beträgt pro Tag für Krippen- und Regelkinder 3,50 € und für Schulkinder 3,90 €.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

TOP 12 Bauanträge und -voranfragen

TOP 12.1 Stadt Bad Neustadt a.d.Saale Umbau und Modernisierung des Kindergarten Mühlbach Fl.Nr. 17787, Brunnenweg 8, Gemarkung Mühlbach BV-Nr. 31/2023

Beschluss:

Gegenstand des Bauantrages ist der Umbau und die energetische Modernisierung des Kindergartens Mühlbach. Die derzeitigen 100 Betreuungsplätze werden auf 67 Betreuungsplätze reduziert. Künftig sollen 2 Regelgruppen mit je 25 Kindern und 17 Kinder in einer Krippengruppe betreut werden.

Das vorhandene Ziegelwalmdach wird vollständig mit seinem Holz-Dachtragwerk zurückgebaut und durch ein extensiv begrüntes Flachdach mit teilweiser Bekiesung ersetzt. Um den höheren Flächenbedarf aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Nebenbereiche zu decken, wird der offene Bereich zwischen den Gebäuden auf der Süd- sowie auf der Nordseite jeweils mit einem Anbau baulich geschlossen.

Im Süden wird der vorhandene, offene Spiel-Hof zum Außenspielbereich teilweise geschlossen. Es entsteht ein Schleusenbereich zum Umziehen und eine Flurfläche mit Stauraummöbeln. An der Nordseite wird der alte, bestehende Windfang entfernt und der Zwischenbereich baulich geschlossen. Dadurch entsteht ein großzügiger Eingangsbereich mit Windfang, Kinderwagenraum und Garderobenbereich sowie ein neuer Technikraum und ein kleiner begrünter Innenhof.

Die Gruppen-, Mehrzweck- und Intensivräume liegen in Richtung Süden und werden in Größe und Anordnung baulich kaum verändert. Die Küche bleibt ebenfalls an ihrem jetzigen Standort. Sie wird leicht vergrößert und durch eine Spülküche und einen Lagerraum ergänzt. Die Verwaltungs- und Personalräume inkl. Sanitärräume werden anschließend an den neuen Lichthof angeordnet. Der Krippenbereich bleibt ebenfalls am bisherigen Standort und wird durch einen Elternwarteraum einen eigenen Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit und abgetrennten Schlafräum ergänzt.

Auf der Nord-West-Seite des Grundstücks ist ein erdgeschossiges Nebengebäude mit Müllraum, einem Raum für Gartengeräte und ein Fahrradschuppen mit den Maßen 7,75 m x 5,50 m geplant.

Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach § 34 BauGB. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Von daher bestehen seitens der Stadt Bad Neustadt gegenüber dem

geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Bauantrag wird insoweit die Zustimmung erteilt.

Ein Stellplatzmehrbedarf entsteht durch den geplanten Umbau des Kindergartens nicht. Unabhängig hiervon sollen auf dem benachbarten Grundstück Fl.Nr. 17784 sechs Stellplätze neu errichtet werden.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Die diesbezügliche Stellungnahme des Abwasserverbandes Saale-Lauer vom 16.05.2023 sowie die in den Planunterlagen gemachten Eintragungen sind Bestandteil dieser Stellungnahme und zwingend einzuhalten bzw. zu beachten. Das Landratsamt wird gebeten, die Stellungnahme des Abwasserverbandes zum Bestandteil der Baugenehmigung zu erklären.

Bauordnungs-, brandschutz- und sicherheitsrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, durch das Landratsamt geprüft. Die zuständigen Fachbehörden (Kreisbrandrat, Lebensmittelsicherheit usw.) werden vom Landratsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört.

In der Bauplanmappe für den Bauherrn hat die Stadt zwei Hinweisblätter zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie für die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerung beigelegt.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 13	Erneuerung des Waldweges im Bereich von Kn 040 nach Kn 048 – Vorstellung der Straßen- und Kanalplanung mit Beschlussfassung
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt an der Saale stimmt der im Sachvortrag vorgestellten Planung zum Ausbau des Waldweges einschließlich der Erneuerung des Schmutzwasserkanals sowie der Sanierung des Regenwasserkanals vom Netzknoten 048 bis zur öffentlichen Grundstücksgrenze in Richtung des Netzknotens 040 auf eine Länge von ca. 112 m zu.

Die Gesamt-Baukosten belaufen sich gem. der Kostenschätzung auf ca. 717.100,- € brutto.

Auf den HH-Stellen stehen die notwendigen Mittel zur Verfügung:

- HH-St. 6300.9504	Straßenbau	ca. 578.250,- € brutto
- HH-St. 7000.9551	Kanalerneuerung SW-Kanal	135.000,- € brutto
- HH-St. 7000.9552	Kanalsanierung RW-Kanal	36.000,- € brutto

Die Verwaltung wird mit der VOB-konformen Ausschreibung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 14 Antrag der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale auf Gewährung einer Abschlagszahlung auf die Kapitaleinlage zum Ausgleich des Liquiditätsverlustes 2023 aufgrund des Triamare-Betriebes
--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der Auszahlung einer Kapitaleinlage in Höhe von 600.000,00 € als Abschlagszahlung auf den Liquiditätsabfluss durch den Betrieb des Triamare im Wirtschaftsjahr 2023 an die Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale zu.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2023 der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale unter der Haushaltsstelle 8300.9360 „Kapitalzuführung an Stadtwerke“ zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 15 Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 durch die Kommunalaufsicht
--

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Auflagen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 zur Kenntnis.

Um einer künftigen weiteren Verschlechterung der städtischen Finanzlage entgegen zu wirken, wird die Verwaltung beauftragt bis zum 31.10.2023 Vorschläge zur dauerhaften Konsolidierung des Verwaltungshaushaltes zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen.

Um einer weiteren Verschlechterung der Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke entgegen zu wirken, werden der Werkausschuss und die Geschäftsführung beauftragt bis zum 31.10.2023 ergebnisverbessernde Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen und hierüber dem Stadtrat zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
-----------	----

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0